

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

276

vom

1. Februar 1966

wh

A. Der Gemeinderat von Allschwil hat, gestützt auf § 9 lit. a des Bau- und Zonenreglementes, auf Antrag des Bauausschusses am 19. August 1965 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Obertorweg" (Stegmühleweg-Harzerweg) in Allschwil zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. - 30. Sept. 1965 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 9 vom 26. August 1965 und im Allschwiler Wochenblatt vom 27. Aug. 1965 sowie durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 20. August 1965 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Es sind Einsprachen eingegangen von:

1.

2.

3.

Der Gemeinderat von Allschwil hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei ist die erstgenannte Einsprache schriftlich zurückgezogen worden, während mit den andern Einsprechern eine Einigung nicht möglich war.

C. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1965 unterbreitet der Gemeinderat von Allschwil den Plan zur Genehmigung und die unerledigten Einsprachen zum Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht wiederholt geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch

materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor. (Vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland und andere.) Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die nicht privatrechtlicher Natur sind.

2. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Vorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses und der dagegen erhobenen Einsprachen folgendes ergeben:

4. Das zur Diskussion stehende Teilstück des Obertorweges ist bereits in dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1205 vom 13. April 1965 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rosenberg" enthalten. Weil in bezug auf die Linienführung zwischen dem generellen und dem endgültigen Plan praktisch Uebereinstimmung besteht, war der Gemeinderat von Allschwil, gestützt auf § 9 lit. a des rechtskräftigen Bau- und Zonenreglementes, zur Beschlussfassung über den letztgenannten Plan zuständig. Mit der Durchführung der 30tägigen Planaufgabe, die hinreichend bekanntgegeben wurde, sind die formellen Verfahrensvorschriften für die Genehmigung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes erfüllt.

5. In materieller Hinsicht ist der endgültige Plan präjudiziert durch den bereits früher rechtskräftigen Plan genereller Natur. So stimmt, wie schon erwähnt worden ist, die im endgültigen Bau- und Strassenlinienplan enthaltene Linienführung mit der im rechtskräftigen generellen Plan praktisch überein. Auch in bezug auf den Bau- und Strassenlinienabstand, die beidseitigen Abstände zwischen den Bau- und den Strassenlinien sowie die vorgesehenen Abrundungen bei den Einmündungen besteht zwischen den beiden Plänen Übereinstimmung. Der festgelegte Bau- und Strassenlinienabstand entspricht den in § 18 des Bau- und Zonenreglementes für eine Nebenstrasse 1. Klasse enthaltenen Vorschriften, und die Einmessung dieser Linien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt der dafür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946). Auch das dazugehörige Längenprofil, das Normalprofil und die Querprofile geben, soweit sie vom Situationsplan massgebend erfasst werden, zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

6. Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprachen ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn dieser Bau- und Strassenlinienplan bildet immerhin eine weitere Grundlage für die Sanierung einer bestehenden Verkehrsanlage. Solange nun Eingriffe ins Privateigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden, was im vorliegenden Fall soweit zutrifft, so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

7. Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht, der Höhe der Beiträge und allen anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel während des Auflageverfahrens vorzubringen, welches nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung durchgeführt wird. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung und § 75 des kantonalen Baugesetzes jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

8. Im einzelnen ist zu den unerledigten Einsprachen zu bemerken:

a. [REDACTED] befassen sich in ihrer Einsprache vorwiegend mit Einwänden, die den Strassenausbau betreffen, mit der Versetzung der Einfriedigung, der Anpassung des [REDACTED] und der Entschädigung für das abzutretende Areal. Ferner halten [REDACTED] am Parkverbot auf [REDACTED] fest.

Wie bereits in Ziffer 7 der Erwägungen ausgeführt worden ist, kann in diesem Verfahren nicht auf derartige Einsprachegründe eingetreten werden. Zur Orientierung sei deshalb lediglich wiederholt, dass Landabtretungen nur gegen volle Entschädigung zu erfolgen haben. Allerdings können die Gemeinden die entstehenden Kosten entweder ganz oder teilweise in Form von Beiträgen wieder auf die Anwänder und die Hinterlieger bzw. auf diejenigen Grundeigentümer oder an Grundstücken dinglich Berechtigten, denen durch ein öffentliches Unternehmen Vermögensvorteile erwachsen, abwälzen. So finden sich entsprechende Bestimmungen auch im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Allschwil.

b. [REDACTED] finden den Strassenlinienabstand von 8.00 m, welcher sich aus einer Fahrbahn von 6.00 m Breite, einem Trottoir von 1.80 m Breite und einem

Schrammbord von 0.20 m Breite auf der Nordseite zusammensetzt, übertrieben. Ihre ausgesprochene [REDACTED] werde von den Bau- und Strassenlinien sehr stark tangiert. Sie sind ferner erstaunt, dass der Regierungsrat und der Gemeinderat es nicht für nötig fanden, sich in den vergangenen zwei Jahren mit den Einsprechern wegen den Einsprachen gegen die Strassenkorrekturen im Rosenberggebiet in Verbindung zu setzen.

Zur angefochtenen Strassenbreite ist zu sagen, dass bei objektiver Beurteilung weder die Fahrbahnbreite noch die Notwendigkeit eines Trottoirs bestritten werden können. Zudem besteht zwischen dem bereits rechtskräftigen generellen und dem vorliegenden endgültigen Bau- und Strassenlinienplan in dieser Beziehung Uebereinstimmung. Der Eingriff bei [REDACTED] kann auf keinen Fall als unzumutbar angesehen werden.

Wegen des Verhaltens des Regierungsrates und des Gemeinderates ist schliesslich zu sagen, dass eine von [REDACTED] mitunterzeichnete Kollektiveinsprache gegen den von der Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil am 27. Juni 1962 beschlossenen generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rosenberg" vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1205 vom 13. April 1965 ordnungsgemäss entschieden worden ist, nachdem im Verständigungsverfahren auf kommunaler Ebene keine Einigung möglich war. Gemäss dem der Kollektiveinsprache beigelegten Adressenverzeichnis ist der regierungsrätliche Entscheid wie üblich dem im Verzeichnis zuerst aufgeführten [REDACTED] gegen Rückschein (datiert vom 15. April 1965) zugestellt worden, und zwar in zwei Exemplaren für sich und die Mitunterzeichner der Kollektiveinsprache. Es kann dem Einsprecher daher nur empfohlen werden, sich diesbezüglich mit [REDACTED] in Verbindung zu setzen.

9. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist der Regierungsrat nicht in der Lage, im heutigen Verfahren auf die von [REDACTED] erhobene

Einsprache einzutreten. Die von [REDACTED] erhobene Einsprache muss hingegen als unbegründet abgewiesen werden. Dem Plan kann somit die Genehmigung erteilt werden.

://: 1. Auf die von [REDACTED] erhobene Einsprache wird nicht eingetreten.

2. Die Einsprache von [REDACTED] wird als unbegründet abgewiesen.

3. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der vom Gemeinderat von Allschwil am 19. August 1965 im Sinne von § 9 lit. a des Bau- und Zonenreglementes beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Obertorweg" (Stegmühleweg-Harzerweg) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

4. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 2/eBS/21/0 versehenen Situationspläne, Längen-, Normal- und Querprofile.

5. Die Ziffern 3 und 4 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Allschwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Binningen rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an [REDACTED]

an [REDACTED]

an den Gemeinderat von Allschwil (2),
an die Bauverwaltung Allschwil (2),
an das Grundbuchamt Binningen,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (4),
an die Baudirektion (3).

Der Landeschreiber: